

§ 0720 BGB

Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Die zur Gesamtvertretung nach Absatz 1 befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

(4) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § [715 Abs. 5 BGB](#) ganz oder teilweise entzogen werden.

(5) Ist der Gesellschaft gegenüber eine [Willenserklärung](#) abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [720 BGB](#) Schutz des gutgläubigen Schuldners

Die Zugehörigkeit einer nach § [718 Abs. 1 BGB](#) erworbenen Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der [Schuldner](#) erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ [406 BGB](#) bis [408 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.